

I. Maßgebende Bedingungen

- 1) Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller richtet sich ausschließlich nach den nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender bzw. von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 3) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch bei ständig wiederkehrenden Bestellungen und für alle künftigen Geschäfte als im Voraus vereinbart.

II. Angebote, Bestellungen, Eigentum an Unterlagen

- 1) Angebote des Lieferanten sind hinsichtlich aller Angaben, insbesondere bei Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, verbindlich und für den Besteller kostenfrei, es sei denn, eine Vergütung ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und mündliche Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung erfolgt.
- 3) Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang annimmt, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, aber nicht verpflichtet. Aus einem Widerruf entstehen dem Lieferanten keine Ansprüche. Als Annahme des Lieferanten gilt auch, wenn er vorbehaltlos Tätigkeiten zur Ausführung der Leistungen/Lieferung aufnimmt.

Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Lieferabrufe spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen widerspricht.

- 4) Der Lieferant stimmt darin überein, dass mit der Übergabe von Informationen und Unterlagen des Bestellers eine Übertragung von Eigentums-, Lizenz- oder sonstigen Nutzungsrechten nicht verbunden ist. Sie sind ausschließlich für die Erbringung der Lieferung/Leistung aufgrund von Bestellungen des Bestellers zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an diesen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt die Regelung aus Ziff. XV. dieser Einkaufsbedingungen.

III. Änderungen

Änderungen des Produkts in Konstruktion und Ausführung können vom Besteller jederzeit gefordert werden. Nach Prüfung durch den Lieferanten wird dieser unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Änderungsverlangens über die Auswirkungen der Änderung im Hinblick auf Fertigungsprozess, Termine, Lieferfristen und den Stückpreis schriftlich durch Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen unterrichten. Die Vertragspartner werden die Auswirkungen sodann angemessen und einvernehmlich regeln.

IV. Termine

- 1) Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Eingang des Produkts oder die Erbringung der Leistung bei der vom Besteller genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe von Gründen und Dauer schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Termin nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung hat keine Auswirkung auf den vereinbarten Termin.

- 3) Teillieferungen und -leistungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Sie sind als solche zu kennzeichnen und die verbleibenden Restmengen/-leistungen aufzuführen. Auch wenn der Besteller einer Teillieferung/-leistung zugestimmt hat, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung/-leistung bestehen, so dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 4) Ein möglicher Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten bedarf für seine Wirksamkeit der expliziten schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

V. Verzug

- 1) Im Verzugsfall stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 2) Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
- 3) Pro angefangener Woche verlangt der Besteller einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts, jedoch nicht mehr als 5%. Die Geltendmachung des pauschalierten Verzugsschadens bleibt bis zur Zahlung durch den Besteller vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiermit ausdrücklich vorbehalten.

VI. Lieferung, Gefahrenübergang, Dokumente

- 1) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, erfolgt die Lieferung frei Haus an die genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle gemäß DDP Incoterms®2020 einschließlich Transportversicherung. Das Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers kostenfrei zurückzunehmen.
- 2) Jeder Einzelsendung ist der dazugehörige Lieferschein beizufügen. Auf dem Lieferschein und der Rechnung sind alle in der Bestellung geforderten Angaben, insbesondere die Bestellnummer, anzugeben.

VII. Höhere Gewalt

- 1) Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das/der einen Vertragspartner daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit der von dem Hindernis betroffene Vertragspartner nachweist, dass:
 - a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von dem betroffenen Vertragspartner nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

- 2) Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung beim Besteller – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 3) Erfüllt der Besteller eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, so entfällt für die Dauer dieses Versäumnisses seine Leistungspflicht gegenüber dem Lieferanten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

- 4) Dauern die Hindernisse mehr als zwei Monate an, ist jeder Vertragspartner ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Preise, Rechnungserteilung, Zahlung

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sinken die Preise zwischen Bestellung und Lieferung/Leistung, gelten die zum Liefer-/Leistungszeitpunkt notierten Preise. Etwaige Preisvorbehalte oder -erhöhungen des Lieferanten lösen einen Annahmeverbehalt beim Besteller aus.
- 2) Vertraglich vereinbarte Preise mit einer zeitlich befristeten Gültigkeit behalten ihre Gültigkeit über den vereinbarten Termin hinaus, falls keine Einigung zu neuen Preisen erzielt werden konnte. Der Wunsch nach Preiserhöhung muss vom Lieferanten angekündigt werden.
- 3) Ist keine andere schriftliche Regelung getroffen, erfolgt die Zahlung der Rechnung mit 3 % Skonto am 25. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem sowohl die Rechnungen als auch das Produkt beim Besteller eingegangen bzw. die Leistungen erbracht und jeweils geprüft sind. Wenn und soweit zwischen den Vertragspartnern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit erfolgreicher Abnahme. Bei Annahme verfrühter Lieferungen/Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin. Für die Wahrung der Zahlungsfrist genügt die Banküberweisung innerhalb der Frist.

IX. Mängelanzeige

Eingehende Lieferungen werden vom Besteller unverzüglich nach Eingang, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge z.B. anhand der Lieferpapiere geprüft. Mängel der Lieferung hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Feststellung, dem Lieferanten anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

X. Mängelhaftung

- 1) Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind dem Besteller frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Etwaige Einschränkungen und Ausschlüsse des Lieferanten bezüglich der Beschaffenheit und Verwendung der Lieferungen/Leistungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der expliziten schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 2) Abweichungen von den Spezifikationen gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, der Besteller kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen oder der Besteller erteilt eine entsprechende schriftliche Abweicherlaubnis.
- 3) Sofern der Lieferant nach einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie Empfehlungen der Fachverbände registrierungs- und/oder deklarationspflichtige Stoffe selbst oder solche Stoffe als Teil einer Zubereitung liefert, hat der Lieferant die sich für ihn daraus ergebenden Verpflichtungen frühzeitig zu erfüllen.

Teilt der Lieferant keine Informationen zu registrierungs- und/oder deklarationspflichtigen Stoffen mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keine verbotenen, registrierungs- oder deklarationspflichtigen Stoffe enthält. Eine Lieferung, die verbotene Stoffe enthält, oder ohne die erforderlichen Mitteilungen registrierungs- oder deklarationspflichtige Stoffe enthält, gilt als mangelhaft, das heißt, sie hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit.

- 4) Kommt es innerhalb der Verjährungsfrist zu einem Mangelverdacht, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen zur Ursachenfeststellung auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Besteller alle im Zusammenhang mit dem Mangelverdacht entstandenen Kosten zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Untersuchungen zur Mangelfeststellung bzw. Schadensanalyse, Sortierkosten, Aus- und Einbaukosten, Teilepreiskosten von nicht mehr ohne Beschädigung/Zerstörung rückbaubaren Komponenten/Baugruppen und Transportkosten.
- 5) Der Lieferant erhält eine repräsentative Menge der mangelhaften Produkte, die dem Besteller zur Verfügung stehen, auf Anforderung und eigene Kosten zur Analyse. Wird im Falle des Verbaus der mangelhaften Produkte beim Kunden durch diesen die Mangelhaftigkeit des Produkts durch Übersendung einer repräsentativen Menge nachgewiesen, so akzeptiert der Lieferant diesen Mangelnachweis als ausreichend.

- 6) Bei Lieferung eines mangelhaften Produkts stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte, insbesondere Nachbesserung oder Nachlieferung nach seiner Wahl, Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag und Regressansprüche zu.
Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant einem Nachbesserungsverlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt bzw. in Verzug ist.
- 7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Wareneingang beim Besteller, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden des Lieferanten, beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Bereitstellung des Produkts zur Abnahme.
- 8) Die Verjährungsfrist wird ab dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Untersuchungen zu der Fehlerursache eingeleitet werden. Der Besteller wird den Lieferanten hierüber in Kenntnis setzen.
- 9) Für nachgebesserte oder nachgelieferte Produkte oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist von 36 Monaten mit der Beendigung der Nachbesserung oder mit Übergabe der neuen Sache neu zu laufen. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Produkts durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Streitbeilegung erfolgt.

XI. Compliance, Qualität

- 1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Ebenso verpflichtet er sich zur Einhaltung des SCHERDEL Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils gültigen Fassung, einzusehen unter www.scherdel.com.
- 2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften nötig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung im Übrigen nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten des Lieferanten bestehen.
- 4) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Besteller diese nach Aufforderung nachzuweisen.

XII. Produkthaftung

- 1) Bei auftretenden Produktfehlern ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von allen vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen freizustellen, soweit er nicht nachweist, dass er keine Ursache für den Produktfehler gesetzt hat.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet – über den Rahmen einer normalen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus – das Produktrisiko ausreichend zu versichern. Auf Verlangen sind entsprechende Versicherungspolizen nachzuweisen.

XIII. Verantwortung für Zulieferer und Unterauftragnehmer, Auftragsweitergabe

- 1) Zulieferer und Unterauftragnehmer des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 2) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant als Gesamtschuldner neben dem Dritten für die Lieferung/ Leistung verantwortlich.
Als Dritte gelten nicht die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen. Als Verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen,
 - a) in denen der Lieferant direkt oder indirekt

- über mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder Gesellschaftsanteile verfügt oder
 - berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen oder
 - berechtigt ist, die Geschäfte des Unternehmens zu führen, ("Tochtergesellschaften")
- und
- b) solche Unternehmen, die auf den Lieferanten direkt oder indirekt die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten haben („Muttergesellschaft“), sowie deren Tochtergesellschaften („Schwestergesellschaften“), jedoch nur, solange die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten von der Muttergesellschaft auf die Schwestergesellschaften erfüllt sind.

XIV. Eigentumsvorbehalt

- 1) Dem Lieferanten vom Besteller beigestellte Sachen sowie überlassene Unterlagen, Muster, Modelle, Daten usw. bleiben im Eigentum des Bestellers. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von dem Lieferanten durch den Besteller beigestellten Sachen erfolgt für den Besteller. Führt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau zu einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der Sachen des Bestellers mit Produkten des Lieferanten oder eines Dritten, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Sache zu den anderen in der neuen Sache enthaltenen Produkten zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller Alleineigentum an der neuen Sache überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller.
- 2) Verlängerte bzw. erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt, sodass ein vom Lieferanten erklärter Eigentumsvorbehalt dem Besteller gegenüber nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts entfaltet.

XV. Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutz- oder Urheberrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung bzw. Leistung und die vertragsgemäße Benutzung der Produkte durch den Besteller oder dessen Kunden keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von allen sich aus der Lieferung/Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen freizustellen und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Dies schließt neben Ansprüchen in Bezug auf das betreffende Produkt auch solche aufgrund der verwendeten Materialien oder aufgrund angewandter Verfahren ein.

XVI. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit

- 1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Geschäftsgeheimnisse und alle technischen und kommerziellen Informationen, insbesondere Zugangsberechtigungen und Passwörter, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Spezifikationen, Methoden, Formeln, Muster, Dokumentationen, Kalkulationen und Kostenbestandteile, Markt- und Kundendaten, Quellcodes, Know-How sowie Materialien und sonstige Gegenstände, sowie personenbezogene Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, unabhängig davon, ob eine Person direkt oder indirekt in Kombination mit anderen Informationen identifiziert werden kann), die der Besteller oder eines seiner Verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit dem Lieferanten oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder über Datenträger zugänglich macht, insbesondere alle Informationen, die als "vertraulich" oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden. Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, die
 - a) weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, und
 - b) zugleich Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sind, und
 - c) bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, und
 - d) kommerziellen Wert besitzen, weil sie geheim sind.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen streng vertraulich im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden und zu verwerten. Er sichert

insbesondere zu, zum Zwecke der Informationssicherheit angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern der Kunde des Bestellers ein besonderes Schutzniveau fordert, wird der Lieferant dies nach entsprechender Mitteilung durch den Besteller umsetzen.

Außerdem wird der Lieferant Vertrauliche Informationen nicht Dritten zugänglich machen. Er darf die Vertraulichen Informationen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers in schriftlicher Form und nach Verpflichtung der Dritten zur entsprechenden Vertraulichkeit in gleichem Umfang offenlegen.

- 3) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Wurde kein konkreter Beendigungszeitpunkt vereinbart, erlischt sie, wenn und soweit das in den überlassenen Vertraulichen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung werben.

XVII. Beendigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund

- 1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages steht beiden Vertragspartnern zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) ein Vertragspartner seine Zahlung wegen drohender oder tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, oder
 - b) der Vertrag zwischen Besteller und dessen Kunden über die Lieferung des Bestellers an dessen Kunden, in welcher das Produkt des Lieferanten zum Einsatz kommt, beendet wird, oder
 - c) der Lieferant im Hinblick auf Technologie, Qualität, Service oder Preis nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Der Lieferant gilt in Bezug auf den Preis als „nicht mehr wettbewerbsfähig“, wenn das Produkt oder ein diesem äquivalentes Produkt von einer dritten Partei zu einem niedrigeren Preis als dem derzeitigen Teilepreis des Lieferant an Besteller geliefert werden kann und der Lieferant nicht in der Lage ist, diesen Preis besagter dritter Partei innerhalb von 12 Kalenderwochen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den Besteller letzterer anzubieten; oder
 - d) 25 % oder mehr der stimmberechtigten Anteile beim Lieferanten von einem Dritten übernommen werden oder anderweitig ein Kontrollwechsel beim Lieferanten eintritt, und eine solche Übernahme bzw. Kontrollwechsel geeignet ist, berechnete Interessen des Bestellers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Unternehmens, an dem der Besteller direkt oder indirekt 50% der Anteile oder Stimmrechte hält, zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Wettbewerber des Bestellers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Unternehmens, an dem der Besteller direkt oder indirekt 50% der Anteile oder Stimmrechte hält, die o.g. Anteile bzw. Kontrolle übernimmt.
- 2) Ansprüche des Lieferanten auf Grund einer vorzeitigen Beendigung aus einer der oben angeführten Bestimmungen sind ausgeschlossen.

XVIII. Vertragssprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Verzicht und Teilnichtigkeit

- 1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 2) Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungspflichten des Lieferanten ist die vom Besteller genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- 3) Haben beide Vertragspartner ihren Firmensitz in Deutschland, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Bestellers oder nach Wahl des Bestellers der Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungspflicht des Lieferanten.
- 4) Hat einer der Vertragspartner oder haben beide Vertragspartner ihren Firmensitz nicht in Deutschland, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen ergeben, der Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (ICC). Die Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern. Der Schiedsgerichts-ort ist München. Schiedsgerichtssprache ist Deutsch. Anwendbares materielles Recht ist das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

- 5) Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten und Verzögerung oder Unterlassung des Bestellers, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.